

---

**Francia. Forschungen zur westeuropäischen Geschichte**

Herausgegeben vom Deutschen Historischen Institut Paris

(Institut historique allemand)

Band 10 (1982)

DOI: 10.11588/fr.1982.0.51162

---

Rechtshinweis

Bitte beachten Sie, dass das Digitalisat urheberrechtlich geschützt ist. Erlaubt ist aber das Lesen, das Ausdrucken des Textes, das Herunterladen, das Speichern der Daten auf einem eigenen Datenträger soweit die vorgenannten Handlungen ausschließlich zu privaten und nicht-kommerziellen Zwecken erfolgen. Eine darüber hinausgehende unerlaubte Verwendung, Reproduktion oder Weitergabe einzelner Inhalte oder Bilder können sowohl zivil- als auch strafrechtlich verfolgt werden.

donc consacrer une reprise en main de l'Empire au moins sur les parties du royaume d'Arles les plus septentrionales. L'absence à Morat du comte Amédée V de Savoie et de la majorité de l'épiscopat permet de mesurer les limites du succès des Habsbourg, la désignation comme vicaire impérial d'un comte de Valentinois dans les parties les plus lointaines du royaume d'Arles n'ayant aucune portée pratique.

Ces quelques notes ne rendent qu'un compte bien imparfait d'un livre bien construit, abondamment documenté, dont les sources primaires ont été soigneusement revues, amenant dans le détail d'intéressantes révisions: l'auteur consacre, par exemple, un excursus à l'histoire de la pénétration française en Lyonnais et en Vivarais, fait justice de quelques documents faux ou mal interprétés attribués à Rodolphe de Habsbourg en faveur du sire de Vaud ou des bourgeois bisontins. La cartographie, intéressante, aurait mérité une meilleure présentation matérielle. On regrettera aussi, sans jeter la pierre, que la bibliographie de la Dissertation soutenue en 1974 n'ait pas été mise à jour pour la publication six ans plus tard.

Jean-Yves MARIOTTE, Annecy

Bernard DELMAIRE, *Le compte général du receveur d'Artois pour 1303–1304*. Edition précédée d'une introduction à l'étude des institutions financières de l'Artois aux XIII<sup>e</sup>–XIV<sup>e</sup> siècles, Brüssel (Académie Royale de Belgique. Commission Royale d'Histoire) 1977, 4<sup>o</sup>, CXXVII-311 S., 1 Tafel, 2 Kartentafeln, 1 Faltkarte.

Wie der Titel andeutet, vereinigt dieses wichtige Werk – dessen Anzeige erst durch Wechsel des Rezensenten, dann durch Verschulden des Unterzeichneten sich leider verzögerte – mit der Veröffentlichung einer regionalgeschichtlich überaus ertragreichen Quelle eine sehr umfangreiche Untersuchung; die vergleichende Betrachtung der spätmittelalterlichen Verwaltungs- und Finanzgeschichte einzelner Gebiete kann daraus reichen Gewinn ziehen. Einleitend gibt der Vf. einen Überblick über die Anfänge der Grafschaft Artois, deren Gebiet im späteren 12. Jh. vom flämischen Grafenhaus als Mitgift bei einer Schwägerung mit dem französischen Königshaus an das letztere gelangte, um dann später als Apanage einem jüngeren Bruder König Ludwigs IX., des Heiligen, zuzufallen. Ein einigermaßen autonomes Dasein – d. h. außerhalb eines räumlich angrenzenden Herrschaftsverbundes – hat die Grafschaft nur von 1237 bis 1384 (bis zur burgundischen Periode) geführt. Die vorliegende Quelle erlaubt es somit, in der Mitte dieses Zeitraums einen Querschnitt durch die Verwaltungs- und Finanzverhältnisse der Landesherrschaft zu ziehen. Es ist die Zeit der Gräfin Mahaut (gest. 1329), deren Lebenslauf und Hofhaltung im Artois und in Paris schon Jules-Marie Richard in seiner belegreichen Monographie ausführlich beschrieben hat (1887). Der Vater der Gräfin, Robert II. von Artois, fiel im Juli 1302 bei Kortrijk; im Frühjahr darauf wurde auch ihr Gatte, Pfalzgraf Otto V. von Burgund, ein Opfer des Krieges, den Philipp der Schöne gegen die Flamen führte. Das Territorium – so kann man es m. E. doch wohl nennen –, über das die Gräfin i. J. 1303 im Artois gebot, war nicht groß; denn die lehnsabhängigen Gebiete großer Vasallen mußten dabei so gut wie ganz außer Betracht bleiben: die Grafschaften Boulogne, Guînes und Saint-Pol sowie die Herrschaft Béthune. So dürfte die gräfliche Verwaltung und Rechtsprechung, in 13 Bailliages und die Prévôté von Fampoux gegliedert, kaum mehr als 3000 qkm umfaßt haben. Und weite Teile dieses Raumes hatten nach der Schlacht bei Kortrijk unter den Einfällen der Flamen sehr gelitten (Karte I zeigt im Detail die Zunahme des unmittelbar gräflichen Gebiets im 13. Jh., Karte II veranschaulicht nach Punkten und Flächen die Kriegsverheerungen vom August 1302 bis zum August 1303).

Sehr genau verzeichnet die Einleitung die einzelnen Erwerbungen von Grundbesitz und Einkünften im 13. Jh. (Tab. S. XXVIII–XXXVIII mit Nachweisen); so findet man hier die

Vorgeschichte des Gewinns von Calais i. J. 1288. Für die erwähnten vierzehn Verwaltungsbezirke waren gesondert Abrechnungen zu erstellen, und zwar drei verschiedene pro Finanzjahr, entsprechend der Drittelung des Finanzjahrs mit den namengebenden Zieldaten la Toussaint (Allerheiligen), la Chandeleur (Kerzweihe, Kerzmisse, 2. Februar), l'Ascension (Himmelfahrt). Die Finanzjahre begannen am Tag nach Himmelfahrt und variierten somit in der Länge. Im Original sind Bailliage-Abrechnungen erst von 1289 an erhalten, und bei 42 erwartbaren Abrechnungen pro Finanzjahr ist davon im Original jeweils höchstens die Hälfte überliefert. Für 1303–04 sind es deren sechzehn. Außerdem gab es, auch jeweils für die genannten Jahresdrittel, die eigenen Abrechnungen des Receveur d'Artois, des seit 1299 leitenden Finanzbeamten der Grafschaft, ebenfalls nach dem Muster einer sachgegliederten Aufzählung erst der Einnahmen, dann der Ausgaben. Diese sind, aber auch nur sehr lückenhaft, im Original von Himmelfahrt 1301 an erhalten. Aus der 1. Hälfte des 14. Jh. liegen heute in den Archives du Nord noch acht derartige Generalabrechnungen für ganze Finanzjahre. Die älteste davon, für 1303–04, ist hier unter Durchnummerierung aller Einträge (1–4141) in vollem Wortlaut veröffentlicht.

Ein Teil der Einnahmen diente der gräflichen Hofhaltung, auf die im vorliegenden Werk nicht einzugehen war. Mit Recht wird wieder an J.-M. Richards o. a. Buch erinnert, das sich ja in großem Umfang auf Abrechnungen des Hofhalts stützt und sie ausgiebig zitiert. Dagegen wird – nach Bemerkungen über Formen und Hilfsmittel der Überprüfung von Einnahmen und Ausgaben – das Personal der Finanzverwaltung näher betrachtet, auch hier mit Rückblicken auf das 13. Jh. Es zeigt sich, daß unter Gräfin Mahaut die Leiter der Finanzverwaltung, die Receveurs, im allgemeinen nur wenige Jahre dieses Amt innehatten, und daß sie, mit einer Ausnahme, der Schicht besonders wohlhabender Bürger von Arras zugehörten. Dies trifft auch auf Colart de Hénin zu, den Receveur von 1300–1305. Für das erste Jahrzehnt des 14. Jh. ergibt sich ein besonders deutliches Bild, da hier die ganzen Jahresabrechnungen von 1303/4, 1304/5, 1306/7 und 1308/9 vorliegen. Sie bilden – mitunter zusammen mit zwei Jahresabrechnungen für 1290/1 und 1291/2 – eine Hauptgrundlage für das tabellenreiche Kapitel über Einnahmen und Ausgaben, das beiläufig auch die Frage nach dem Umlauf der »faible monnaie« i. J. 1306/07 im Artois streift (S. LXXVII), aber hierzu nähere Studien für erforderlich hält. Zwischen 1303 und 1309 hielten sich die Jahreseinnahmen brutto zwischen rd. 20 000 und rd. 28 000 Pfund parisis, netto d. h. nach Abzug der lokalen Ausgaben, zwischen rd. 15 000 und rd. 21 000 Pfund. Die Brutto-Einkünfte erwachsen in demselben Zeitraum (aufgrund der vier genannten Abrechnungen) zu 21,5–41,6% aus dem Justizbereich, zu 8,3–14,4% aus Getreideverkäufen, zu 12,7–24,8% aus Brücken-/Wege-Geldern und aus Zöllen, zu 20,2–25,2% aus Bareinzahlungen verschiedenen Rechtsgrundes (Grundpachten bzw. -Abgaben etc.), sowie zu 18–19,6% aus Holzverkäufen; nur 1308/09 schrumpfte der letztere Posten auf einen Anteil von nur 1,2% zusammen – was sich nicht erklären ließ. Die Einnahmen waren, wo das möglich war, in großem Umfang zur Pacht ausgetan – gewöhnlich auf dem Versteigerungswege für jeweils drei Jahre. Von den einzelnen Bailliages waren diejenigen von Bapaume, Hesdin, Arras und Saint-Omer in der Regel die ertragreichsten. Der Bezirk von Calais, der mit seinen Einnahmen im allgemeinen nicht über dem Durchschnitt lag, unterschied sich, wie zu erwarten, von den anderen Bailliages darin, daß hier die Zölle, Hafengebühren, Brückengelder usw. den ersten Platz unter den Einkünften innehatten. Unter den Ausgaben der Baillis figurieren zunächst die Löhne und Gehälter, dann die erheblichen Aufwendungen für den Unterhalt der Burgen und Schlösser, besonders für Hesdin, aber auch für Arras, Lens, Aire u. a. m. Der Receveur hatte an sich keine großen amtsgebundenen Ausgaben, für Löhne und Gehälter, Botenlöhne usw. Abgesehen von bestimmten Einzelzahlungen im Auftrag der Gräfin gingen natürlich hohe Summen en bloc an ihren Hofhalt in Paris und im Artois selbst. Als die Gräfin Ende Mai 1303 ihrem Einnehmer aus Paris schrieb, umgehend 200 livres tournois an Landuccio von Florenz nach Paris zu senden – was hier als Auszahlung im Gegenwert von 160 l. parisis erscheint

(Nr. 1764)<sup>1</sup> – verband sie damit den dringenden Befehl, das ihr im Artois zustehende Geld rasch einzutreiben; niemand könne sich vorstellen, wie knapp sie bei Kasse sei. Bernard Delmaire stützt sich hierzu (auf S. XCVf.) auf den Abdruck des Briefs durch Léon Gauthier (*Les Lombards dans les Deux-Bourgognes, XIII<sup>e</sup>–XIV<sup>e</sup> siècles*, 1907 S. 151, nicht 131). Aber dem Bild von Mahaut »criant misère auprès de son receveur« steht doch auch – wie an dieser Stelle betont wird – der Befund gegenüber, daß viele Tausend Pfund in ihre Tresore in Paris und Arras flossen, und daß die Schatzmeister des französischen Königs im Februar 1311 30 000 l.tournois bei ihr auf kurze Frist ausleihen konnten.

Kein Benutzer dieser Edition sollte an den Feststellungen vorbeigehen, die in einem eigenen kürzeren Kapitel zur »réalité des comptes« getroffen werden. Hier findet man z. B. eine nähere Erläuterung, was unter dem Ausdruck »par la main de« in Zahlungseinträgen zu verstehen ist – eben nicht einfach die Auszahlung durch einen Beauftragten (einen bailli z. B.), der dazu das Geld von dem vorweg genannten Auftraggeber (dem Einnehmer) erhielt, sondern der die Auszahlung aus seinem eigenen Amtskassenbestand vornahm. Vergleicht man die hier erfaßten Einnahmen mit denen der Grafen von Flandern, so lagen die letzteren viel höher; dagegen gehörten Artois und Hennegau in dieser Hinsicht derselben Größenordnung an. Der besondere Wert der einschlägigen Quellen des Artois – und damit auch der Wert dieser so reich kommentierten Edition – liegt in der Genauigkeit, mit welcher die Einkünfte der Gräfin von Artois – im Artois! – sich für den Beginn des 14. Jh. angeben lassen – genauer, als das für dieselbe Zeit bei der Feststellung der Einkünfte in den großen Kronlehen und im Hinblick auf die französische Krone selbst geschehen könnte. Diese Einführung – vom Rang und Umfang einer großen und eindringenden Monographie – endet mit einer Übersicht über Flächen- und Hohlmaße sowie mit einer längeren Bibliographie, der sich vielleicht der folgende Titel noch beigesellen ließe, zumal andere Arbeiten von P. Bougard angeführt sind: *L'impôt royal en Artois (1295–1302). Rôles du 100<sup>e</sup> et du 50<sup>e</sup> présentés et publiés ... par Pierre Bougard et Maurits Gysseling (Mémoires de la Commission Royale de Toponymie et de Dialectologie, 13), Löwen 1970*. Die beigeheftete Faltkarte über die Grafschaft Artois i. J. 1303–04 verzeichnet die Bailliages samt den vielen Orten mit lokalen Einkünften, die gräflichen Forsten sowie die Zollstellen.

Für den Textabdruck hat der Herausgeber mit guten Gründen zur Wahrung der Einheitlichkeit durchweg die Generalabrechnung zur Vorlage genommen, obwohl nicht wenige Original-Abrechnungen mit Einzelbelegen überliefert sind. Eine Tafel gibt eine Seite aus der Generalabrechnung wieder und zeigt die Sorgfalt in Gliederung und Schrift. Ein Register der Orts- und Personen-Namen sowie ein Index rerum et verborum von über 20 Quartseiten erschließen den Text. An einer Stelle schien uns in den Identifikationen – die ins Register verwiesen sind – nicht genug getan zu sein. Nr. 697 lautet: »Pour les despens Jehan, fil Estevenon, qui raporta a Paris couronnes d'or et pluisseurs autres joiaus que li connestablesse de France avoit empruntés a madame d'Artois pour les noces de la file le connestable et dou conte de Brayne, par 9 j., 3 s. par jour: 27 s.« Im Register steht dazu nur »*Brayne* (le comte de)«, und das Stichwort *Connestable* (S. 296) mit Verweis auf Nr. 236 recte 235 hilft auch nicht weiter. Der sonst arg knappe Eintrag im *Dictionnaire de Biographie française* (VII, 298) vermerkt die Heirat des Grafen Gautier V von Brienne (Champagne) mit Jeanne de Châtillon nach seiner Rückkehr aus sizilischer Gefangenschaft 1303; 1311 fiel er als Herzog von Athen im Kampf gegen die Katalanen. Sein Schwiegervater war der Connétable von Frankreich Gaucher V de Châtillon, Graf von Porcien, bekannt aus den Kämpfen in Flandern. Doch wurde hier dieser Vorgang nicht einer unbilligen Kritik zuliebe sondern als wohl interessanter Kleinfund herausgehoben.

<sup>1</sup> Befehl: 23. Mai; Quittung: 9. Juni (S. 102 Anm. 2). Den Geldtransport übernahm Andrieu, Schwager des Einnehmers und erhielt dafür ein Tagegeld von 3 s. für sich und von 2 s. für das Reitpferd (für je 3 Tage nach Paris und zurück), Nr. 1817f.

Man sieht auch an vielen anderen Einträgen, daß sich der Aussagewert dieser umfänglichen Quelle im Ertrag für die Regional-, Verwaltungs- und Finanzgeschichte längst nicht erschöpft. Für ihre Darbietung und erklärende Erschließung schuldet die Wissenschaft dem so sachkundigen Herausgeber Dank.

Fritz TRAUTZ, Mannheim

Marsile de Padoue, *Œuvres mineures: Defensor minor, De translatione imperii*, übersetzt und hg. von Colette JEUDY und Jeannine QUILLET, mit einem Vorwort von Bernard GUENÉE, Paris (Editions du Centre National de la Recherche Scientifique) 1979, 522 S. (Sources d'histoire médiévale, publ. par l'Institut de Recherche et d'Histoire des Textes).

In dem gleich in medias res führenden, sehr anregenden Vorwort (S. 1–14) befaßt sich Bernard GUENÉE besonders mit Landolfo Colonna, dessen *Tractatus de translatione imperii* für Marsilius von Padua nicht nur – nach seinen eigenen Eingangsworten – zum Anlaß seines Widerspruchs sondern weithin auch zur Textvorlage seines gleichnamigen Traktats werden sollte. Doch hat, wie betont wird, Marsilius sich hierbei auch auf andere identifizierbare Vorlagen gestützt. Dagegen ist die hier aus Mario Krammers Ausgabe anderer Texte übernommene Zuschreibung des wesentlich kürzeren anonymen Traktats *De origine ac translatione et statu Romani imperii* zu den Werken des Tolomeo von Lucca samt Krammers Datierung seit langem mit überzeugenden Gründen verworfen (Druck in M. Krammers Edition der *Determinatio compendiosa de iurisdictione imperii* / MGH Fontes iuris Germanici antiqui, 1909, S. 66–75). Unhaltbar ist die von Krammer behauptete und hier wieder (auf S. 2) aufgenommene, nachstehend referierte Abfolge in ihren Bezügen von (1) und (2) und davon auf (3): 1 Dantes Monarchia (– die beiläufig doch nach der Edition von P. G. Ricci (1965) zitiert werden sollte), 2 dagegen der von Krammer gedruckte kleine Traktat, 3 ausführlicher im Sinne von (2) Landolfo Colonna, *Translatio*, 4 gegen (3) Marsilius von Padua, *Translatio*. Nur der Bezug von (4) auf (3) ist natürlich unbestritten. Daß der von Krammer gedruckte kleine Traktat ganz ans Ende dieser Reihe gehört, ja daß er die genannten Traktate von Landolfo Colonna und von Marsilio benutzt hat, hat neuerdings Carlo Pincin hervorgehoben (Marsilio, Turin 1967, S. 256). Auf diese verdienstliche Monographie wird in diesem Buch, auch schon im Vorwort, mit Recht wiederholt Bezug genommen. In Ergänzung zu den Literaturhinweisen bei Carlo Pincin wäre an die Bemerkungen von Herbert Grundmann zum »Krammerschen« Traktat zu erinnern (Über die Schriften des Alexander von Roes, Deutsches Archiv 8, 1950, hier S. 193–196); auch nach Grundmanns Urteil kannte der Verfasser dieses Traktats anscheinend die Schrift des Marsilius. Herbert Grundmanns Aufsatz ist im vorliegenden Buch für die Datierung der Translations-Traktate des Landolfo Colonna und des Marsilius zustimmend angeführt werden (Landolfo: wahrscheinlich zwischen 1317 und 1324; Marsilius: bald nach 1324. Vgl. Grundmann S. 195 f. und hier S. 315 und S. 35). Und gleichwohl ist leider die falsche Einreihung des »Krammerschen« Traktats wiederbelebt worden (auch auf S. 375, wo offensichtlich Pincins Meinung mißverstanden wurde).

Ein Urteil über das Verhältnis von Marsilius zur Geschichte muß – so Bernard Guenée – provisorisch bleiben, solange eine kritische Ausgabe des *Translatio*-Traktats von Landolfo Colonna noch aussteht. Umso erfreulicher ist es, daß Colette Jeudy eine solche Edition vorbereitet. Im hier vorliegenden Buch verdankt man Colette JEUDY die Verifizierung des *Defensor minor*-Textes (– der schon 1922 von C. K. Brampton aufgrund der dafür auch heute noch einzigen Handschrift ediert wurde –) und vor allem die kritische Edition des *Translatio*-Traktats von Marsilius, mit Ausnahme der insgesamt sehr umfänglichen Sachanmerkungen, die offensichtlich Jeannine Quillet verfaßt hat. Von Jeannine QUILLET, der auf dem Felde der